

STRUKTUR – UND VERFAHRENSORDNUNG

(Beschluss des Niedersächsischen Journalistentages am 19. März 1983, geändert am 19. September 1987 und 10. Juni 1989)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Struktur und das Verfahren für die Gliederung des DJV-Landesverbandes Niedersachsen.

§ 2 Gliederung des DJV- Landesverbandes Niedersachsen

Der DJV-Landesverband Niedersachsen ist regional in Bezirksverbände und unter den Voraussetzungen des § 4 in Bezirksgruppen sowie sektoral in Fachgruppen gegliedert.

Regionale Gliederung

§ 3 Bezirksverbände

Die regionalen Gliederungen des DJV-Landesverbandes Niedersachsen sind die Bezirksverbände Hannover, Weser-Ems, Braunschweig, Elbe-Weser, Lüneburg und Göttingen.

§ 4 Bezirksgruppen

Schließen sich Bezirksverbände zusammen, so bilden die bis dahin bestehenden Bezirksverbände innerhalb des neuen Bezirksverbandes Bezirksgruppen. In den Bezirksverbänden können Ortsvereine gebildet werden, die aber keine Organstellung erhalten.

§ 5 Organe der Bezirksverbände und –gruppen

Organe der Bezirksverbände und Bezirksgruppen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Verfahren der Bezirksverbände und –gruppen

Für die Mitgliederversammlung und Wahlen gelten § 13 Buchst. b) bis g), die §§ 14 bis 18 sowie 20 und 22 der Satzung, für Sitzungen der Vorstände der Bezirksverbände und –gruppen die §§ 2 bis 15 der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 7 Vertretung der Bezirksverbände im Gesamtvorstand

- (1) Die Vorsitzenden der Bezirksverbände können im Fall ihrer Verhinderung in den Sitzungen des Gesamtvorstandes (§ 19 der Satzung) durch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten werden. Die Bezirksvorstände regeln die Stellvertretung unter sich.
- (2) Vorsitzende von Bezirksgruppen gehören dem Gesamtvorstand nicht an.

Sektorale Gliederung

§ 8 Fachgruppen

Die sektoralen Gliederungen des DJV-Landesverbandes Niedersachsen sind die Fachgruppen für

- a) Journalisten an Tageszeitungen
- b) Journalisten an Zeitschriften
- c) Journalisten an Rundfunkanstalten
- d) Freie Journalisten
- e) Bildjournalisten
- f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Junge Journalistinnen und Journalisten
- h) Journalisten an Anzeigenblättern
- i) Betriebsratsarbeit
- j) Gleichstellung und zukunftsorientierte Arbeitszeitmodelle
- k) Europa
- l) Multimedia/ Online

§ 9 Wahl des Fachgruppenvorsitzenden

- (1) Die Fachgruppen wählen in den Geschäftsjahren des DJV-Landesverbandes Niedersachsen, in denen der Landesvorstand gewählt wird, ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Die Fachgruppenversammlung, in der der Vorsitzende der Fachgruppe gewählt wird, soll in der Regel rechtzeitig, spätestens unmittelbar vor dem Niedersächsischen Journalistentag stattfinden.
- (3) Die Versammlung nach Abs. 2 ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Fachgruppe anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht oder findet eine Versammlung nach Abs. 2 nicht statt, so geht das Recht zur Wahl des Fachgruppenvorsitzenden auf den Niedersächsischen Journalistentag über.